

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2017/042

Datum der Freigabe: 23.02.2017

Amt:	Ordnung und Soziales	Datum:	09.02.2017
Bearb.:	Helga Lorenzen	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Rabenkirchen-Faulück	19.04.2017	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Berufung der Wahlvorstände für die Landtagswahl am 7. Mai 2017 und die Bundestagswahl am 24. September 2017

Sach- und Rechtslage:

In diesem Jahr sind zwei Wahlen durchzuführen; am 7. Mai 2017 wird der 19. Schleswig-Holsteinische Landtag gewählt und am 24. September soll die Bundestagswahl stattfinden. Nach den Vorschriften der Wahlgesetze werden Mitglieder des Wahlvorstandes von der Gemeindevahlbehörde aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen.

Der Wahlvorstand soll bestehen aus

- der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher
- einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter
- vier bis sieben Beisitzerinnen oder Beisitzern.

In den Wahlvorstand der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück werden berufen:

1. als Wahlvorsteher: Bürgermeister Peter-Martin Dreyer
 2. als Stellvertreter:
 3. als Schriftführer*in:
 4. als stellv. Schriftführer*in:
- Weitere Beisitzer*innen:

Des Weiteren wird ein Briefwahlvorstand gebildet, der nun erstmals auch zur Landtagswahl eingesetzt werden kann (§ 18 Abs. 3 Landeswahlgesetz. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 1 Flensburg-Schleswig. In der Vergangenheit war es üblich, gemeinsam mit der Stadt Kappeln diesen Briefwahlvorstand zu besetzen, und zwar in der Weise, dass drei Vertreter der Stadt Kappeln dem Vorstand angehören und jeweils ein Vertreter der Gemeinden des Amtes Kappeln Land, insgesamt also sieben. Dies wird vom Kreiswahlleiter gebilligt.

Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück bestimmt als Mitglied des Briefwahlvorstandes:

Beschlussvorschlag:

Die Wahlvorstände werden laut Vorlage und ergänzend wie folgt besetzt: